

Abteilungsordnung

der Tennisabteilung des BSG Stahl Eisenhüttenstadt e.V.

§ 1 Zugehörigkeit

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung i. S. d. § 2 Nr. 4 der Satzung des Sportvereins BSG Stahl Eisenhüttenstadt e.V. - im folgenden kurz "BSG Stahl" genannt und damit an die Satzung der BSG Stahl gebunden.

§ 2 Organe der Tennisabteilung

Die Organe der Tennisabteilung sind:

1. Der Abteilungsvorstand. Der Abteilungsvorstand wird gebildet durch:
 - a) den/ die Abteilungsleiter/in,
 - b) den/ die stellvertretenden Abteilungsleiter/in,
 - c) den/ die Kassenwart/in,
 - d) den/ die Sportwart/in,
 - e) den/ die Jugendwart/in.
2. Die Mitgliederversammlung der Abteilung Tennis.

§ 3 Abteilungsversammlung

1. Im 4. Quartal eines Kalenderjahres findet eine ordentliche Abteilungsversammlung statt.
2. Die ordentliche Abteilungsversammlung beschließt vor allem über:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Abteilungsvorstands für das gegenwärtige Geschäftsjahr,
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder, welche alle 3 Jahre regelmäßig stattfindet,
 - c) die Festsetzungen der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und ggf. der Sonderbeiträge,
 - d) Änderungen der Abteilungsordnung und die Auflösung der Tennisabteilung,
 - e) Auszeichnungen und Ehrungen,
 - f) Sonstiges.

3. Der Abteilungsvorstand kann eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen, wenn es das Interesse der Abteilung erfordert.
4. Eine Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.
5. Eine Abteilungsversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst.
7. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ist ein Mitglied minderjährig, wird den Erziehungsberechtigten stellvertretend für ihr minderjähriges Kind ein Stimmrecht eingeräumt, nicht aber dem Minderjährigen selbst.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, wenn sie die Satzung der BSG Stahl und die Abteilungsordnung der Abteilung Tennis anerkennt.
2. Jedes Mitglied ist unter Berücksichtigung der Tennisplatzbelegung berechtigt die Tennisanlage kostenfrei zu nutzen.
3. Kinder und Jugendliche erhalten gesonderte Trainingszeiten. Es besteht die Möglichkeit, dass Kinder- und Jugendgruppen von Trainern und/ oder Übungsleitern kostenfrei als Mitglied trainiert werden können, es besteht jedoch kein Anspruch darauf.
4. Jedes Mitglied ist grundsätzlich berechtigt einen Schlüssel gegen eine Kautionshöhe von 20,00 Euro für die Tennisanlage zu erhalten.
Ausgenommen sind hiervon Kinder und Jugendliche. Es obliegt allein den entsprechenden Trainern, Übungsleitern und dem Vorstand ob eine Schlüsselausgabe für einzelne Mitglieder, welche noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben im Interesse der Abteilung Tennis liegt. Es kommt hierbei auf das Verantwortungsbewusstsein und auf die nötigen Kenntnisse an einen Tennisplatz zu pflegen und die jeweiligen Ordnungen einzuhalten.
5. Jedes Mitglied kann auf Nachfrage einen Schlüssel für einen Umkleideschrank erhalten, sofern noch Schließfächer zur Verfügung stehen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch den Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins bzw. der Abteilung verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden jährlich Mitgliedsbeiträge gestaffelt erhoben für:
 - a) Kinder und Schüler in Höhe von 88,00 Euro,
 - b) Studenten und Auszubildende in Höhe von 110,00 Euro,
 - c) alle anderen Mitglieder, welche nicht unter Buchstabe a oder b fallen, wird eine Höhe von 130,00 Euro festgelegt.
2. Es erhält jedes weitere Familienmitglied vom Höchstzahler einen Rabatt in Höhe von 25 Prozent, jedoch ist dabei ein Mindestbeitrag in Höhe von 84,00 Euro je Mitglied zu zahlen.
3. Vom Beitrag werden jährlich 84,00 Euro je Mitglied an die BSG Stahl abgeführt und die ausstehende Differenz erhält die Abteilung Tennis.
4. Die Beitragszahlungen sind auf das Konto der BSG Stahl zwischen dem 1. Januar und spätestens zum 31. März eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.

Die Bankverbindung lautet:

Sparkasse Oder-Spree

IBAN: DE91 1705 5050 3508 5881 80

BIC: WELADED1LOS

§ 7 Aufnahmegebühr

1. Die Aufnahmegebühr ist einmalig bei Vereinseintritt zu entrichten, sie beträgt:
 - a) für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Studenten 35,00 Euro,
 - b) für Erwachsene 50,00 Euro.
2. Von der Aufnahmegebühr werden 5,00 Euro je Mitglied an die BSG Stahl abgeführt und die ausstehende Differenz erhält die Abteilung Tennis.

§ 8 Tennisplatzordnung

1. Allgemeine Platzordnung:
 - a) Nach der Nutzung des Tennisplatzes sind alle entstandenen Unebenheiten oder gar Löcher auf dem Sandplatz zu beseitigen. Zur Verfügung steht dafür auf jedem Tennissandplatz ein Scharrierer.
 - b) Im direkten Anschluss ist der genutzte Sandplatz mit einem Schleppnetz vollständig abzuziehen. Zur Verfügung steht dafür auf jedem Tennissandplatz ein Schleppnetz.
 - c) Darauffolgend sind alle Tennislinien mit einem Linienbesen zu reinigen. Zur Verfügung steht dafür auf jedem Tennissandplatz ein Linienbesen.
 - d) Nach der Nutzung des Tennisplatzes ist das Tennisnetz zu entspannen.
2. Platzordnung bei Trockenheit
 - a) Der Tennisplatz ist vor der Nutzung angemessen zu wässern.
 - b) Alle Mitglieder haben bei einer Trockenperiode dafür Sorge zu tragen, dass alle Tennissandplätze auch außerhalb des Spielbetriebs ausreichend gewässert werden um einer Austrocknung des Sandplatzbelags entgegenzuwirken.
3. Platzordnung bei Nässe
 - a) Bilden sich sichtbare nasse Stellen oder gar ein Wasserstand auf dem Tennissandplatz sind diese Stellen nicht zu betreten, da Schäden verursacht werden können.

- b) Lag vor der gegenwärtigen Nutzung unmittelbar ein Starkregen oder Ähnliches vor oder wurde der Tennissandplatz zu stark bewässert, so ist der gesamte Tennissandplatz auch vor der Nutzung abzuziehen, um das weggespülte Granulat wieder gleichmäßig zu verteilen, vorausgesetzt es sind keine nassen Stellen oder gar Wasserstände mehr sichtbar.

§ 9 Allgemeine Tennisanlagenordnung

1. Vor der Benutzung der Tennisanlage sind die verantwortlichen Mitglieder verpflichtet sich im Anwesenheitsbuch einzutragen.
2. Nach der Benutzung der Tennisanlage sind die verantwortlichen Mitglieder verpflichtet sich im Anwesenheitsbuch wieder auszutragen.
3. Der Eintrag umfasst das Datum, den Nutzungszeitraum, die jeweilige Platzbelegung, die Beschreibung der Nutzung, die Namen der verantwortlichen Mitglieder und die Unterschrift.
4. Das Vereinsheim ist stets sauber zu halten sowie auch die gesamte Tennisanlage. Utensilien bzw. Arbeitsgeräte stehen im Vereinsheim und in den jeweiligen Geräteschuppen zur Verfügung.
5. Wird die Tennisanlage verlassen, so ist sie vollständig zu verschließen. Die Tennisanlage beinhaltet folgende zu verschließende Objekte: Das Vereinsheim, beide Geräteschuppen, Tennisplatz 1 und 2, Tennisplatz 3 und den Hartplatz und die Toreinfahrt.

§ 10 Arbeitseinsatz

1. Eine kostenfreie Tennisanlagenerhaltung sowie alle erforderlichen Arbeiten die im Interesse der Abteilung Tennis liegen, wird nur durch die festgesetzten Arbeitsstunden gewährleistet.
2. Es sind 10 Arbeitsstunden oder eine entsprechende Leistung in Geld von allen Mitgliedern bis zum 30. November eines jeden Kalenderjahres zu leisten. Eine entsprechende Leistung in Geld beträgt je nicht geleistete Arbeitsstunde 10,00 Euro. Das Ableisten der Arbeitsstunden erfolgt dabei durch Eigeninitiative und es stehen Terminvorgaben für anstehende Arbeitseinsätze durch den Vorstand gegebenenfalls bereit.
3. Alle Mitglieder bekommen dabei angemessene Aufgaben übertragen, abgestellt auf ihre körperlichen Fähigkeiten.

4. Als Arbeitsstunden gelten grundsätzlich alle Stunden, welche zur Tennisanlagen- und Vereinsheimpflege, sowie zur Instandhaltung dienen. Ebenso werden dabei auch alle Tätigkeiten erfasst, welche damit verbunden sind. Darüber hinaus werden auch alle Tätigkeiten und Zuwendungen erfasst, welche nach Absprache des Vorstands im Interesse der Abteilung Tennis liegen. Die aufgeführten Pflegearbeiten aus § 8 Nr. 1, Nr. 2 a und Nr. 3 der Abteilungsordnung gelten nicht als Arbeitsstunden.
5. Arbeitseinsatz als Kind:
 - a) Hat das Mitglied das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist das Mitwirken von mindestens einem Erziehungsberechtigten erforderlich.
 - b) Alle Kinder bekommen entsprechend angemessene Aufgaben zugewiesen. Sie werden mit in das Vereinsleben integriert und lernen dabei sich untereinander zu helfen und gemeinsam Aufgaben zu bewältigen.
6. Ab dem 01. Dezember eines jeden Kalenderjahres ist der Kassenwart berechtigt entsprechende Leistungen in Geld von allen Mitgliedern mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen einzufordern, wenn bis zum 30. November eines jeden Kalenderjahres vom jeweiligen Mitglied keine oder keine vollen Arbeitsstunden erbracht wurden oder keine oder keine volle Leistung in Geld erbracht wurde.

§ 11 Tennisplatzvermietung

1. Wird der Hartplatz von einem Mitglied genutzt, welches die gemeinsame Nutzung eines Nichtmitglieds oder von mehreren Nichtmitgliedern vorsieht, fällt keine Platzmiete an.
2. Wird der Hartplatz von einem Nichtmitglied oder von mehreren Nichtmitgliedern genutzt, beträgt die Platzmiete 5,00 Euro je Stunde.
3. Wird der Sandplatz von einem Mitglied genutzt, welches die gemeinsame Nutzung eines Nichtmitglieds oder von mehreren Nichtmitgliedern vorsieht, beträgt die Platzmiete 5,00 Euro je Stunde.
4. Wird der Sandplatz von einem Nichtmitglied oder von mehreren Nichtmitgliedern genutzt, beträgt die Platzmiete 15,00 Euro je Stunde, vorausgesetzt ein Mitglied übernimmt deren Aufsicht.
5. Die Vermietungseinnahmen sind im Anwesenheitsbuch zu verzeichnen und innerhalb von 14 Tagen beim Kassenwart abzurechnen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde erstmals von der Abteilungsversammlung am 11.12.2019 beschlossen und tritt zum 01.01.2020 in Kraft.